Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

Stans, 22. August 2023
Nr. 415

Baudirektion. Justiz- und Sicherheitsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Interpellation von Landrätin Nathalie Hoffmann, Stansstad, und Landrat Roland Blättler, Stansstad, betreffend Kehrsitenstrasse. Beantwortung

1 Sachverhalt

1.1

Mit Schreiben vom 14. März 2023 übermittelte das Landratsbüro dem Regierungsrat die Interpellation von Landrätin Nathalie Hoffmann und Landrat Roland Blättler betreffend Kehrsitenstrasse.

1.2

Die Interpellation stellt zur Instandsetzung der Kehrsitenstrasse (zurzeit im Abschluss befindendes Projekt) sechs Fragen.

1.3

Das Landratsbüro hat die Interpellation geprüft und festgestellt, dass sie Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrates (Landratsgesetz, LRG; NG 151.1) entspricht. Zur Interpellation ist binnen sechs Monaten seit Überweisung des Vorstosses Stellung zu nehmen (vgl. § 108 Abs. 2 des Reglements über die Geschäftsordnung des Landrates [Landratsreglement, LRR; NG 151.11]).

2 Erwägungen

2.1 Ausgangslage

Die vorliegende Interpellation betrifft das Unterhalts- und Ausbauprojekt der Kehrsitenstrasse. Aufgrund der verschiedensten Ansprüche und Vorstellungen an das zu realisierende Projekt wurden diverse Vorabklärungen und Variantenentscheide getroffen. Diese Vorabklärungen und gesetzliche Rahmenbedingungen bestimmten schlussendlich das rechtskräftig genehmigte Projekt.

Die Fragenbeantwortung stützt sich im Folgenden auf die festgelegten Randbedingungen des Projektes. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden diese Randbedingungen nachstehend zusammenfassend (Auszug aus RRB der Projektgenehmigung) aufgeführt:

Planerische Randbedingungen:
- über 100-jähriger Weg, der in den Berg entlang des Vierwaldstättersees gebaut wurde;
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) mit dem BLN-Objekt Nr. 1606;
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) von kantonaler Bedeutung mit IVS-Objekt Nr. NW 497;

- Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung mit Objekt Nr. NW 61;
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) mit ISOS-Objekt Nr. 2736;
- Wanderweg entlang Kehrsitenstrasse;
- Kantonaler Richtplan (Primärnetz Fuss- und Veloweg);
- Kommunaler Verkehrsrichtplan Stansstad (Fussweg und vorgesehener Radweg);
- Agglomerationsprogramm Nidwalden 2011, Freiraum- und Naherholungskonzept auf der Achse Kehrsitenstrasse (Kehrsitenstrasse als Freizeitachse zum Spazieren, Wandern, Velo fahren, Inlineskaten, Joggen, Schwimmen, Baden und Reiten eingetragen; primär für folgende Erlebnisse: Schauen, Begegnen, Natur beobachten, Spielen mit Naturmaterialen, Entspannen und Ausruhen);
- Zugang zum Museum der Felsenfestung Fürigen.

Durch den Landrat verabschiedete Hauptziele:
- Strassenbenützer vor Sturzprozessen schützen;
- Attraktive Langsamverkehrsachse schaffen;
- Strassenquerschnitt beibehalten, nur zusätzliche Ausweichstellen;
- Historische Substanz und Erscheinungsbild bewahren;
- National geschützte Amphibienpopulation erhalten / durch Massnahmen nicht behindern.

Vorgaben Verkehr:
- Attraktive Langsamverkehrsachse schaffen;
- Lange, schwierige Retourfahrten vermeiden (= Fahren auf Sicht von Ausweichstelle zu Ausweichstellen unter Abwägung vom Nutzen-/Kosten-Verhältnis);
- Verkehrssicherheit erhalten;
- Keine neuen Konflikte (attraktiver für MIV → mehr Verkehr → längere Ausweichstellen / Kolonnenfahren → grössere, längere, breitere Fahrzeuge → noch mehr Ausbau);
- Strassenquerschnitt beibehalten, kein Strassenausbau, stattdessen wie bisherige Praxis zusätzliche Ausweichstellen an uneinsehbaren Stellen schaffen;
- Einfache Massnahmen wie Rodungen, Bepflanzung zurückschneiden;
- Keine Komfortsteigerung für Verkehrsteilnehmer, nur notwendige Massnahmen;
- Dauerhafte, funktionsfähige und gebrauchstaugliche Lösungen.

Vorgaben Natur- und Landschaftsschutz:
- Historische Substanz bewahren;
- Neue Massnahmen (Instandsetzungen, Ersatzbauten und drgl.) dem Charakter der historischen Strasse anpassen;
- Erscheinungsbild der historischen Strasse erhalten;
- Amphibienwanderung nicht beeinträchtigen.

2.2 Fragenbeantwortung

1. *Wie ist es möglich, dass nach Abschluss der Bauarbeiten an der Kehrsitenstrasse die Breite von 2.30 m (vor dem Bauprojekt) auf nun 2.10 m (nach dem Bauprojekt) reduziert wurde? Welches ist die detaillierte Begründung des Regierungsrates?*

   Die Strassenbreite wurde im Rahmen des Projektes nicht umsignalisiert und somit auch nicht reduziert. Die signalisierte Strassenbreite beträgt **wie bis anhin 2.10 m**. Des Weiteren gilt auch zu beachten, dass die Höhe seit Jahren auf 2.60 m beschränkt ist.

Foto, vom 2012_09_27 (aufgenommen im Rahmen der IST-Aufnahmen, Projektbasis)

Basierend auf diesen signalisierten Höchstmassen der Fahrzeuge wurde im Projekt festgehalten:
- Befahrbarkeit der Strasse wie vor Ausbau (Beibehalten vorhandener Regelquerschnitt);
- Reduktion von Verkehrsbehinderungen durch das Schaffen von zusätzlichen Ausweichstellen, die vermehrtes Kreuzen zwischen PW/PW und/oder PW/Fussgänger zulassen.

Es kann somit festgehalten werden, dass das ausgeführte Projekt den Varianten- und Baubeschlussentscheiden entspricht und keine Reduktion der signalisierten Strassenbreite vorgenommen wurde.

2. Wie begründet der Regierungsrat die Erhöhung des Geländers?

Bei neubauartigen Elementen müssen auch bei Geländern die aktuellen Normen (vorliegend VSS SN 40 568) eingehalten werden. Bei der Kehrsitenstrasse stellte sich zusätzlich die Frage, ob die zu tiefen, bestehenden Brüstungsmauern aus Sicherheitsgründen auch erhöht werden müssen und welche Anforderungen an die neuen Geländer gestellt werden. Anlässlich Besprechungen und Begehungen mit der Beratungsstelle für Unfallverhütung (BfU) wurde das in Folge umgesetzte Konzept der Absturzsicherungen (Belassen der Brüstungsmauern und bei Ersatz des Geländers normative Einhaltung) bestätigt.

Um das Lichtraumprofil möglichst gross zu halten, wurden die Geländer, wo möglich, aussen am neuen Konsolkopf angeschlagen.

Wegen der Erhöhung des Geländers und der korrekten Ausbildung (keine horizontalen Auslenkungen siehe Foto) bedingt das Befahren der Strasse mit Lieferungswagen, mit Aussenspiegel auf Geländerhöhe, an einigen Stellen ein anderes Anfahren der Kurven. Mit den bewilligten Fahrzeugen (Höchstmasse) ist das Befahren weiterhin ohne Einschränkungen möglich.

Foto vom 2012_09_27: IST-Zustand; abgeknicktes Geländer nach der Festung

3. *Wie hoch ist die Bereitschaft des Regierungsrates, an 2 Kurven notwendige Korrekturen vorzunehmen?*

   Gemäss den Ausführungen der Interpellanten befinden sich die zwei Kurven zwischen dem Festungsmuseum und der Kurve Fischeregg.
   In der Bauausführung wurde auf eine möglichst optimierte Linienführung geachtet. So wurde in der Linkskurve nach der Festung die bergseitige Böschungskante (Felsen) so weit als möglich abgetragen.
   Zwischen dieser Kurve und Fischeregg kann die bestehende Ufermauer nicht weiter Richtung See versetzt werden, da ein Verschieben unverhältnismässige Kunstbauten bedingen würde. Diese Kunstbauten wären nicht landschaftsschutzverträglich und auch geologisch schwierig umzusetzen. Auch beim Geländer darf das Spaltmass zwischen Unterkante Geländer und Strasse aus Sicherheitsgründen seitlich nicht erhöht werden (Stolperloch). Somit wären zusätzliche Massnahmen nur bergseitig möglich. Diese theoretisch möglichen Massnahmen wurde bei der Bauausführung mit dem Geologen und mit der Begleitgruppe wiederholt vor Ort begutachtet. Lokal konnten die Überprofile gering abgetragen werden. Aus geologischen Gründen konnte jedoch keine merkliche Verbreiterung (zusätzliches Abspitzen des Felsens) des vorhandenen Lichtraumprofiles erreicht werden.
   Die Strecke, insbesondere auch die "kritischen" Stellen, kann mit den zulässig 2.10 m breiten und max. 2.60 m hohen Fahrzeugen (gemäss angeordneter Signalisation) gut befahren werden, allenfalls jedoch mit einer leicht reduziert tieferen Geschwindigkeit als die erlaubten T30.
   Des Weiteren ist zu beachten, dass viele Spaziergänger und Velofahrer als Naherholungssuchende die Kehrsitenstrasse ebenfalls benutzen. Diese Benutzergruppe begrüsst es, dass der motorisierte Verkehr die signalisierte Geschwindigkeit einhält oder sogar langsamer fährt. Eine "Öffnung" des Strassenquerschnittes würde nicht verstanden, umso mehr, dass sich gerade bei dieser Engstelle eine Ausweichstelle für die Fussgänger und Velofahrer befindet. Die Behinderungen für den motorisierten Verkehr sind marginal.

   Der Regierungsrat erachtet eine Aufweitung dieser zwei Engstellen aus obigen Gründen hinsichtlich Aufwand und Eingriff in das Landschaftsbild als unverhältnismässig.

4. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Strassenbeleuchtung bei Dunkelheit gewährleistet ist?*

   Die Arbeiten an der Beleuchtung sind noch nicht wunschgemäss abgeschlossen. An der einen Stelle sucht man aktuell nach einer Lösung. Bei der anderen Stelle werden die Arbei-

ten mit notwendig ergänzenden Arbeiten für zusätzliche bergseitige Entwässerungen (Sickerpackungen) koordiniert. Diese Arbeiten sollen ausserhalb der Sommersaison erfolgen und sind somit auf Oktober 2023 geplant.

5. *Welchen zeitlichen Horizont hat der Regierungsrat beim Abschluss/Fertigstellung Bauabschnitt Hüttenort/Steinbruch?*

   Die Arbeiten konnten – mit Ausnahme der Bestockungsarbeiten - grossmehrheitlich abgeschlossen werden. Wir hoffen, dass diese Arbeiten bis Herbst 2023 erledigt werden können.

6. *Worauf stützt sich der Regierungsrat beim Sonntagsverbot auf der Kehrsitenstrasse und unter welchen Gesichtspunkten könnte der Regierungsrat eine Aufhebung des Sonntagsverbotes veranlassen?*

   Die damalige Polizeidirektion des Kantons Nidwalden verfügte, gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) und § 2 Ziff. 1 der Vollziehungsverordnung vom 21. Oktober 1967 zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr (ausser Kraft seit dem 1. Januar 2009), eine Anordnung betreffend die Verkehrsregelung für die Strasse Stansstad – Kehrsiten. Diese Anordnung trat per 1. April 1996 in Kraft und hob gleichzeitig die frühere Verfügung vom 23. März 1970 auf. In Art. 4 Abs. 2 dieser Anordnung wird unter dem Begriff "Sommerregelung" aufgeführt, dass die Einwohnerinnen und Einwohner von Kehrsiten werktags jederzeit Fahrten mit Motorfahrzeugen ausführen dürfen. In der Zeit vom 1. Mai bis 30. September ist die Strecke an Sonn- und allgemeinen Feiertagen von 14:00 – 17:00 Uhr für jeglichen Motorfahrzeugverkehr gesperrt.

   Aus den Unterlagen kann nicht mehr erstellt werden, auf welchen tatsächlichen Grundlagen bzw. Bedürfnissen die Verfügung vom 23. März 1970 beruht, bzw. wie es zu den Änderungen kam, die seit dem 1. April 1996 in Kraft sind. Aus heutiger Sicht ist aber festzustellen, dass seit Bestehen der oben aufgeführten Anordnung die Bevölkerungszahl in Kehrsiten durch die Bautätigkeiten stetig zugenommen hat. Dies führte automatisch zu Mehrverkehr auf dieser schmalen und kurvenreichen Strasse. Gleichzeitig halten sich auch immer mehr Fussgänger und Fahrradfahrer auf diesem beliebten Streckenabschnitt auf. Nutzungskonflikte zwischen den verschiedenen Nutzergruppen sind die Folge.

   Es ist nachvollziehbar, dass die Fussgänger das generelle Fahrverbot am Sonntag in der aufgeführten Zeit begrüssen, da solche verkehrsfreien Strassen rar geworden sind. Gleichzeitig stösst das Begehren der Interpellanten ebenfalls auf Verständnis, da die Anordnung eine spürbare Einschränkung der Kehrsiter Bevölkerung darstellt, die mit Organisationsaufwand verbunden ist. Zudem wurde die Verkehrssicherheit durch den jüngst abgeschlossenen Ausbau der Kantonsstrasse verbessert.

   Es gibt somit gute Gründe, das Sonntagsfahrverbot für die Anwohner von Kehrsiten als nicht mehr zeitgemäss zu betrachten. Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Verbots müssten die Bedürfnisse aller Nutzenden berücksichtigt und aufeinander abgestimmt werden. Insbesondere müsste diese Anpassung durch die Gemeinde angestossen werden. Zudem gilt es zu bedenken, dass der Landrat mit der Zustimmung zum Objektkredit unter anderem auch dem Hauptziel "Schaffung einer attraktiven Langsamverkehrsachse" zugestimmt hat.

   Eine Lockerung des Fahrverbots steigert eventuell das Frustpotential bei den Fussgängern. Im Falle einer Lockerung, sollten daher zu Gunsten eines friedvollen Miteinanders aller Strassennutzenden kreative Lösungen angedacht werden (Beschilderung Toleranzstrasse, Bodenmarkierung etc.).

Für die mit der Kontrolle der Anordnung beauftragte Kantonspolizei wäre diese Anpassung mit keinen Änderungen verbunden. Die Kontrolltätigkeit würde im gleichen Rahmen fortgesetzt und auswärtige Fahrzeuglenker müssten nach wie vor – auch am Sonntag - eine Bewilligung einholen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, von der Beantwortung der Interpellation von Landrätin Nathalie Hoffmann, Stansstad, und Roland Blättler, Stansstad, betreffend Kehrsitenstrasse Kenntnis zu nehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Landrätin Nathalie Hoffmann, Kehrsiten
- Landrat Roland Blättler, Kehrsiten
- Gemeinderat Stansstad (postalisch und elektronisch)
- Landratssekretariat
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Baudirektion (elektronisch)
- Amt für Mobilität

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli